



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.

2. Angebot und Auftrag

(1) Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Abänderungen, Ergänzungen oder mündliche Abreden müssen von uns ebenfalls schriftlich anerkannt werden.

(2) Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen.

(3) Die Bearbeitung und Herstellung erfolgt auf Basis freigegebener Zeichnungen oder vom Kunden eindeutig im Auftrag schriftlich spezifizierter Vorgaben. Bei beigestellter Ware zur Lohnbearbeitung haftet der Auftragnehmer nur für die korrekte Ausführung der vereinbarten Bearbeitung und Leistung. Die Haftung für Produkteigenschaften, die sich aus übergeordneten Produktzeichnungen insgesamt ergeben sind ausgeschlossen. Der Kunde ist in vollem Umfang für die Qualität der beigestellten Ware verantwortlich. Diese muss es dem Bearbeiter ermöglichen das gewünschte Ergebnis zu erreichen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

(2) Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserteilung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu bezahlen. Sofern keine fälligen Rechnungen offenstehen, gewähren wir bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserteilung 2% Skonto. Reparatur- und Ersatzteilsendungen sind sofort netto Kasse fällig. Auslandslieferungen werden nach besonderer Vereinbarung abgerechnet.

(3) Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung, wobei wir uns die Annahme von Wechseln vorbehalten. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für Wechselzahlungen wird Skonto nicht gewährt.

(4) Müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, dürfen wir unsere Gesamtforderung sofort fällig stellen. Wir sind in den genannten Fällen weiterhin berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Bestellers von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(5) Der Besteller darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

4. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß zu lagern und auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Besteller tritt uns im Voraus die Ansprüche gegen die Versicherung ab.

(3) Auf unser Verlangen ist uns bei Zahlungsverzug des Bestellers zu gestatten, die beim Besteller lagernde und von uns gelieferte Ware bestandsmäßig aufzunehmen.

(4) Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware unentgeltlich für uns.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht bezahlter Ware ist untersagt. Der Besteller ist verpflichtet, uns von der Gefährdung des Vorbehaltseigentums durch drohende oder erfolgte Pfändung, Zurückhaltung oder sonstige Eingriffe Dritter unverzüglich zu benachrichtigen und im Falle eines Zugriffs auf unser Eigentum hinzuweisen. Die zur Abwendung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung des Eigentums aufgewendeten Kosten trägt der Besteller.

(6) Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Ware, so tritt er die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns ab. Zur Einziehung der Forderungen ist der Besteller ermächtigt. Anderweitige Abtretungen sind unzulässig. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Abnehmern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind befugt, die Forderung selbst einzuziehen.

(7) Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Bestellers in entsprechendem Umfang Sicherheiten frei geben.

(8) Bei Rücknahme von Produkten aufgrund unseres Eigentumsvorbehaltes sind wir grundsätzlich nur verpflichtet, Gutschrift des Rechnungswertes unter Abzug der inzwischen eingetretenen Wertminderung sowie der Rücknahme- und Demontagekosten – vorbehaltlich abweichender Feststellungen in Höhe von 30% des Rechnungswertes – zu erteilen.

5. Lieferzeit

(1) Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.

(2) Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die wir nicht zu vertreten haben (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung etc.), nicht einhalten, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Besteller ist in diesen Fällen zum Rücktritt nicht berechtigt. Haben sich in den genannten Fällen die wirtschaftlichen Verhältnisse so erheblich verändert, dass uns die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Dokumentnummer / Speicherort	Erstellt / geändert von / am	Seite von Seite (n)
Y:\bunds-QM\Aktuell\Formblätter\13.012 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen.docx	S.Tolonic / 04.04.2019	1 / 2



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(3) Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferfrist zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung neu zu laufen beginnt.

(4) Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, sind wir nach Anzeige der Versandbereitschaft berechtigt, diesem die durch die Lagerung entstehenden Kosten — bei Lagerung im Werk des Lieferers 0,5% des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages für jeden Monat — zu berechnen.

(5) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr bereits ab Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7. Mängelansprüche

(1) Erweisen sich von uns gelieferte Waren oder die erbrachten Leistungen als mangelhaft, richten sich unsere Gewährleistungspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Besteller zunächst nur Nachbesserung verlangen kann. Wir werden die mangelhaften Teile nach unserer Wahl entweder reparieren oder ersetzen.

(2) Die Kosten der Nacherfüllung werden von uns getragen. Bei Versand zur Reparatur bestimmter Teile ist uns eine Versandanzeige unter Angabe der Auftragsnummer zu übermitteln.

(3) Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Besteller die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben kann der Besteller Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziff. 9 verlangen.

(4) Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller abzutreten. In diesem Fall können wir aus den vorstehenden Bestimmungen erst in Anspruch genommen werden, wenn der Besteller die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat.

(5) Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel der von uns erbrachten Leistungen beträgt 12 Monate ab dem Gefahrübergang gem. Ziff. 7. Schadensersatzansprüche bleiben nach Maßgabe von Ziff. 9 unberührt.

8. Haftung

(1) Für eine schuldhafte Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.

(2) In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.

(3) Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz unserer Firma. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.

10. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

Dokumentnummer / Speicherort	Erstellt / geändert von / am	Seite von Seite (n)
Y:\bunds-QM\Aktuell\Formblätter\13.012 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen.docx	S.Tolonic / 04.04.2019	2 / 2